

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnquartier am See“

Hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung am 29.01.2025 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Wohnquartier am See“ gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Gegenstand dieser Planungen ist die Errichtung eines Wohnquartiers auf den Grundstücken mit der Flurnummer 515/6 und 517, jeweils Gemarkung Pocking.

Der überplante Bereich kann dem ergänzenden Lageplan in der Bekanntmachung entnommen werden.

Die vom Stadtrat gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landratsamt Passau – Abteilung Wasserrecht-Bodenschutz, Abteilung Wasserrecht; Wasserwirtschaftsamt Deggendorf; Landesamt für Denkmalpflege; Bayernwerk Netz GmbH; Energienetze Bayern GmbH & Co. KG; Vodafone Deutschland GmbH) liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können in der Zeit vom

12.05.2025 bis einschl. 12.06.2025

über die Homepage der Stadt Pocking unter <http://www.pocking.de/amtliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Zudem liegen die Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Bauamt der Stadt Pocking, 94060 Pocking, Simbacher Straße 16, Zimmer Nr. 21 während der allgemeinen Dienststunden für jedermann öffentlich zur Einsicht aus. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an bauleitplanung@pocking.de übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf schriftlichem Weg abgegeben werden.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnquartier am See“ liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- ⇒ Hinweise zu Altlasten,
- ⇒ Hinweise zur BBodSchV,
- ⇒ Hinweise zum Niederschlagswasser,
- ⇒ Hinweise zum Grundwasser und
- ⇒ Hinweise zu Bodendenkmäler sowie zu Versorgungsleitungen.

Die umweltbezogenen Informationen bzw. die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen Stellungnahmen können während der Auslegung eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnquartier am See“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Pocking deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an der Amtstafel
am 09.05.2025
abgenommen am: 13.06.2025
Pocking, den 13.06.2025



Pocking, den 09.05.2025
Stadt Pocking

Kraß
1. Bürgermeister

.....
Unterschrift

Übersichtslageplan Bebauungsplan „Wohnquartier am See“



Bebauungsplan „Wohnquartier am See“

